

Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Auf der Grundlage

- der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der derzeit geltenden Fassung
- der Eigenbetriebsverordnung (Eig VO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758), in der derzeit geltenden Fassung

hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wassererzeugung, Wasserverteilung, Fernwärmeversorgung, Elbfähre und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen (Grünanlagen, Friedhof, Straßenreinigung, Winterdienst) werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes als Versorgungsbetrieb ist
 - die Versorgung der Stadt Coswig (Anhalt) mit Trinkwasser einschließlich der Vertragspartner,
 - die Versorgung der Vertragspartner mit Fernwärme,
 - das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
 - die Durchführung stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen (z. B. Grünanlagenpflege, Reinigungsarbeiten, Serviceleistungen/Reparaturen, etc.)
 - der Betrieb der Elbfähre,
 - Betrieb des Flämingbades.

Die Einzelheiten zur Betreibung der Elbfähre sowie die Betreibung des Flämingbades werden in Betreiberverträgen, welche mit der Stadt Coswig (Anhalt) abzuschließen sind, geregelt.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtungen von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

- (3) Den Stadtwerken Coswig (Anhalt) können weitere hoheitliche Aufgaben der Stadt Coswig (Anhalt) und auf der Grundlage von Verträgen hoheitliche Aufgaben von den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.

§ 3

Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Gem. § 116 (1) GO LSA handelt es sich bei dem Eigenbetrieb um ein wirtschaftliches Unternehmen.

§ 4

Leistung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt.

Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb (§6 Abs. 1 EigBG), insbesondere ist er für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung allein (verantwortlich) zuständig (§ 6 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 EigBG). Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes verantwortlich (§ 18 EigBG).

- (2) Zu der dem Betriebsleiter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebesgesetz obliegenden laufenden Betriebsführung gehören insbesondere alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, wie der Einsatz des Personals, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Bestellung von Fremdleistungen, die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, die Vergabe von Ingenieurleistungen im Rahmen des bestätigten Investitions- und Wirtschaftsplanes.

- (3) Dem Betriebsleiter obliegt in Eigenverantwortung

- Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EigBG)
- Unterrichtungspflicht über alle wichtigen Angelegenheiten gegenüber dem Betriebsausschuss, in Eilfällen gegenüber dem vorsitzenden Mitglied (§§ 6 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG),
- die Vorbereitung der Sitzungen des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme (§ 8 Abs. 6 EigBG)

- (4) Die rechtliche Zusammenarbeit des Eigenbetriebes mit den Gemeinden richtet sich nach den Beschlüssen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Der Betriebsleiter ist berechtigt, auf der Grundlage der Beschlüsse Betriebsführungsverträge und Betreiberverträge abzuschließen.

- (5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes ist durch eine zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln.

- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur EG 6 sowie über die weiteren Personalrechtlichen Befugnisse.

- (7) In eigener Zuständigkeit erledigt der Betriebsleiter nachfolgende Angelegenheiten:

1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht für die Wahrung des Wirtschaftsplans erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 EURO.
2. Abschluss von Verträgen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EigBG, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht überschreitet.
3. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 (3) Nr. 7 GO LSA, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 10.000,00 EURO im Einzelfall.

5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EURO im Einzelfall.
6. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 10.000,00 EURO).

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Dem Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) als Vorsitzender des Betriebsausschusses.
 2. 7 Mitglieder des Stadtrates – Benennung durch die Fraktionen gemäß § 46 GO.
 3. 2 Arbeitnehmervertreter.
- (2) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.
- (3) Soweit nicht nach § 4 der Betriebsleitung oder nach § 6 der Stadtrat zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss in nachfolgenden Angelegenheiten:
 1. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab EG 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Festsetzungen von Tarifen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 EigBG (Versorgungs-, Beförderungs- und Benutzungsentgelte).
 3. Der Betriebsausschuss unterbreitet den Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer gemäß § 131 GO.
 4. Die Geschäftsordnung des Eigenbetriebes wird durch den Betriebsausschuss bestätigt.
 5. Genehmigungen von über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA von 10.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO im Einzelfall.
 6. Abschluss von Verträgen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 EigBG von über 10.000,00 EURO bis 100.000,00 EURO im Einzelfall.
 7. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß GO LSA, dessen Wert über 10.000,00 EURO liegt, aber 50.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.
 8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 10.000,00 EURO bis zu 25.000,00 EURO im Einzelfall.
 9. Stundung von Forderungen über 10.000,00 EURO im Einzelfall.
 10. Führungen von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert über 10.000,00 EURO liegt, aber 25.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.

§ 6

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Das Kontrollrecht des Stadtrates umfasst neben der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Anordnungen auch Fragen der Zweckmäßigkeit.
Die Einsichtnahme in die Akten des Eigenbetriebes soll sich, angesichts der Stärkung der Selbstständigkeit des Eigenbetriebes, auf besondere Ausnahmefälle beschränken.
- (2) Dem Stadtrat als Verwaltungs- und Hauptorgan verbleibt wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Entscheidung über:
 1. die Betriebssatzung,
 2. die erforderlichenfalls notwendige Satzung über den Anschluss- und Benutzerzwang,
 3. die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
 4. die Bestellung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten in den Betriebsausschuss,
 5. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bei Überschreitung der festgelegten Grenzen,
 6. die Entlastung der Betriebsleitung,
 7. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 8. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 9. die Festlegung des Jahresabschlusses.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 8

Bekanntmachung

Der Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Betriebsleiters ist ortsüblich bekannt zu geben. Dabei sind die beschlossene Verwendung Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der Feststellungsvermerk der mit der Rechnungsprüfung beaufsichtigten Stelle über die Jahresabschlussprüfung oder der Vermerk über dessen Versagung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssetzung Stadtwerke Coswig (Anhalt) - Beschluss 24-2001 vom 12.04.2001 - außer Kraft.

Coswig (Anhalt), 08.12.2005